

Nichtraucherschutz in Bayern

- **Gesundheitsschutzgesetz** - (in Kraft getreten ab 01.08.2010)



Rauchverbot in Gaststätten

- In den Innenräumen einer Gaststätte (Art. 2 Nr. 8) ist das Rauchen verboten (Art. 3 Abs. 1). Zu den Innenräumen, in denen das absolute Rauchverbot Anwendung findet, zählen neben dem eigentlichen Gästeräumen auch Vorräume, Flure, Toiletten etc., da diese den Gästen zugänglich sind und somit dem Gaststättenbetrieb zugerechnet werden können.
- Die Ausnahme, einen Raucherraum errichten zu können, gilt nicht für Gaststätten (Art. 6 Abs. 1 Satz 2).
- Verantwortlich für die Einhaltung des Rauchverbotes ist die Betreiberin / der Betreiber der Gaststätte (Art. 7 Nr. 3).

Wo darf auch nicht geraucht werden?

- In Schulen, Schullandheimen, Kinderspielplätze, Kindergärten, Jugendherbergen, Jugendheimen und ***-hier auch auf dem Gelände der Einrichtungen-***
- Sportstätten.
- Kultur und Freizeiteinrichtungen
- Hier können Raucherräume eingerichtet werden. Diese sind als Raucherraum zu kennzeichnen.
 - o In öffentlichen Gebäuden (Rathaus, Gericht, usw.),
 - o Bildungseinrichtungen für Erwachsene,
 - o Krankenhäusern und Heimen,
 - o Kinos, Museen, Bibliotheken, Theater und Vereinsräumlichkeiten,
 - o Verkehrsflughäfen.